

Verantwortliche in Unternehmen der öffentlichen Hand sind spezifischen Haftungs- und Reputationsrisiken ausgesetzt. Diese lassen sich jedoch über die Einrichtung eines Compliance Management Systems reduzieren.

Für die Wirksamkeit eines Compliance Managements sind die Compliance-Risikoanalyse und die Compliance-Kultur von zentraler Bedeutung. Ein proaktiver und dialogischer Umgang mit diesen Themenfeldern bietet gerade öffentlichen Unternehmen die Chance zur Weiterentwicklung ihrer traditionell werteorientierten Unternehmenskultur (vgl. Wendt 2016a, S. 287–300).

Die gegenwärtig diskutierten Gesetzesinitiativen zur Einführung eines Unternehmensstrafrechts bzw. zur Konkretisierung des Begriffs der „gehörigen Aufsicht“ im OWiG könnten im Ergebnis zusätzliche Anreize zur Etablierung eines wirksamen Compliance Management Systems auch in öffentlichen Unternehmen schaffen. Im Vergaberecht ist das Thema Compliance mit der Vergabereform 2016 bereits angekommen: § 125 GWB verlangt für eine wirksame Selbstreinigung im Falle früherer Verstöße, dass das Unternehmen „konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.“

Wesentliche Impulse für die Weiterentwicklung der Public Corporate Governance können zudem zukünftig von den Beteiligungsverwaltungen bzw. dem Beteiligungsmanagement der Kommunen ausgehen, wenn diese – anknüpfend an aktuelle Tendenzen einer stärkeren Sensibilisierung von Aufsichtsmitgliedern für Fragen der Unternehmenskultur (vgl. Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. 2014, S. 73–76) ersetzen e. V. 2014, S. 73–76) – das Thema Compliance/ Compliance Management verstärkt in Praxisleitfäden sowie in entsprechende Schulungen für kommunale Aufsichtsratsmitglieder aufnehmen.